



Schleswig-Holsteinischer Fußballverband e. V. KFV Westküste / Kreisgericht



***Die Sportgerichtsbarkeit des SHFV hat die Aufgabe,
im Fußballsport für Recht und Ordnung zu sorgen.***

Saisonbilanz 2019 / 2020

Die Saison 2019.2020 wurde nach der Generalabsage des SHFV seit dem 12. März 2020 ohne weiteren Spielbetrieb per 30.06.2020 beendet. Das SHFV-Präsidium hat am 27.04.2020 das vorzeitige Ende der Saison verkündet und die Tabellsituationen landesweit eingefroren. Somit endete beispielsweise die Kreisliga West nach dem 19. Spieltag von insgesamt 30 Spieltagen. Auch in den unteren Spielklassen war der Spielbetrieb 10 oder 11 Spieltage vor Ultimo zu Ende. Diese Tatsachen spiegeln sich in der diesjährigen Bilanz wider: Nach dem letzten Spieltag am 08. März 2020 stehen 98 Verfahren im Senioren*innen- und 17 Verfahren im Jugendbereich zu Buche. Die Tendenz war zum Zeitpunkt des Abbruchs leicht ansteigend; ein Vergleich zum Vorjahr (146 bzw. 44 Verfahren) ist aber nur bedingt möglich. Das Kreisgericht (KG) bestraft alle "**Sportlichen Vergehen**" auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des SHFV und entscheidet gem. § 27.2 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) grundsätzlich im "schriftlichen Verfahren". Die KG-Mitglieder stimmen sich regelmäßig im DFBnet untereinander ab und treffen ihre Entscheidungen gem. § 8 RVO als Einzelrichter über alle Verfahren bis zu vier Wochen. Bei Bedarf, insbesondere bei besonders schwierigen Fällen, treffen sich alle KG-Mitglieder anlassbezogen zu einer gemeinsamen KG - Sitzung.

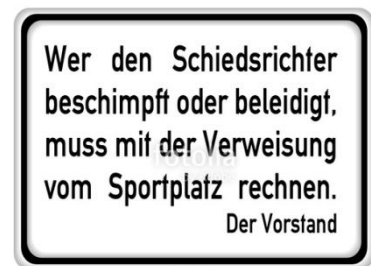
Das KG des KFV Westküste besteht aus dem Vorsitzenden Günther Sendel, dem stellv. Vorsitzenden Wilfried Schmidt und den Beisitzern Harald Wulf, Stefan Adam, Marko Förster, Thorsten Zühlke, Sven Rubarth sowie Thomas Jöckel und Martin Voß, die ihre Aufgaben als Kreisjugendrichter erfüllen. Sven Grund hospitierte seit Saisonbeginn und ist jüngst als Beisitzer im KG zugewählt worden, nachdem Marko Förster als Nachfolger der zu Jahresbeginn zurückgetretenen Stellvertreterin Katrin Knuden zum 2. Vorsitzenden des KFV Westküste "aufgestiegen" ist. Das KG war in der Saison 2019/2020 zuständig für 10 Herrenstaffeln (im Vj. 9) von der Kreisliga West, jeweils 2 Kreisklassen A bzw. B und 5 Kreisklassen C sowie 2 Frauenstaffeln (Kreisliga W + SW) bis hin zu 7 Jungenstaffeln von Spielklasse A - G sowie 4 Mädchenstaffeln B/C/D/E.

Grundsätzlich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine rote Karte gem. § 46 SpO stets eine automatische Sperre bis zur gerichtlichen Entscheidung zur Folge und jeder Verein die Möglichkeit hat, gem. § 26 RVO innerhalb von 48 Stunden den Spielbericht beim KG anzufordern, um ggfs. eine Stellungnahme zum Vergehen abzugeben. Erfolgt jedoch innerhalb dieser Frist keine Reaktion, werden die Urteile auf der Grundlage der SR-Sonderberichte unverzüglich geschrieben. Die Vereine wurden wiederholt auf die geltende Rechtslage und zuletzt auf der KFV-Arbeitstagung am 12.07.2019 in Wacken auf ihre Rechte hingewiesen.

Die statistischen Angaben sind für sich betrachtet wenig aussagekräftig. Wenn Woche für Woche 125 Mannschaften aufeinander treffen, dann sind durchschnittlich 4 - 6 RK an einem Wochenende durchaus die Regel. Nicht zu viel, könnte man meinen.

Wenn jedoch 75 % aller Vergehen auf Beleidigungen, Unsportlichkeiten und Tätlichkeiten zurückzuführen sind und lediglich 25 % beim Kampf um den Ball durch Foulspiel eine Rote Karte zur Folge haben, stimmt das allemal nachdenklich. Es wäre an der Zeit, sich wieder auf "Fußball spielen" zu konzentrieren und Respekt vor dem Gegenspieler und den Schiedsrichtern einzufordern. Im 3. Jahr im KfV Westküste machen wir uns ernsthaft Sorgen hinsichtlich SR-Bedrohungen durch Spieler / Fans und Speißrutenlaufen sowie unsportlichem Zuschauer- bzw. Trainerverhalten. Rassistische SR- und Spielerbeleidigungen beschäftigten das Kreisgericht mehrfach und im Einzelfall auch die Staatsanwaltschaft (siehe "Der Ernstfall" in der DLZ am 09.11.2019).

Die Pflichten der Vereine hinsichtlich der Platzdisziplin gem. § 37 Spielordnung, wonach die Vereine für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichtet sind und die sich daraus ergebende Verantwortung, für ausreichenden Schutz der Schiedsrichter zu sorgen, scheinen manchmal in Vergessenheit geraten zu sein. Das Kreisgericht wird nicht alles auf die Golfwaage legen, aber die künftige Entwicklung sorgfältig beobachten.



Von dieser Besorgnis einmal abgesehen, geht es an der Westküste im Vergleich zu anderen Sportregionen, wo im Oktober beispielsweise ein SR in einem Kreisklassenspiel in Hessen gar bewusstlos geschlagen wurde, relativ beschaulich zu. 80 % aller KG-Urteile beinhalten sog. "einfache Vergehen" wie Beleidigungen, Foulspiel oder leichte Tätlichkeiten (Schubser) und unsportliches Verhalten gegenüber Gegen- oder Mitspielern, die lediglich mit 1 bis 3 Spieltagen Sperre bestraft wurden. In den anderen Fällen (20 %) wurden auf Sperrern von 4 bis 5 Spieltagen entschieden.

Das KG ermittelte in einigen Sonderverfahren aufgrund "besonderer Vorkommnisse". Drei Protestverfahren wegen Regelverstoß/Spielwertung wurden zurückgewiesen oder vereinsseitig zurückgenommen. Zwei Vereine erhielten eine Geldstrafe wegen mangelnder Platzdisziplin, weil Zuschauer den Platz stürmten bzw. Väter ins Spielgeschehen (C-Jugend) eingriffen. Allein während der Jugend-Hallenkreismeisterschaften kam es zu vier Verfahren (Geldstrafen) gegen Trainer. Einmal kam ein gesperrter Spieler zum Einsatz, was den Verantwortlichen eine Geldstrafe einbrachte. Außerdem mussten zwei Spielabbrüche sportgerichtlich korrigiert bzw. geahndet werden. Die Anzahl der "Wiederholungstäter" ist mit nur 9 Fällen stark rückläufig gegenüber dem Vj. mit 29 Fällen. Ein Spieler wurde zum 4. x und zwei Spieler wurden zum 3. x in den letzten 2,5 Jahren auffällig. Das kostet, denn Wiederholungstäter werden neben der Spielsperre außerdem mit einer Geldstrafe von 30 € je Wiederholung belegt. Abgesehen von den obligatorischen Verfahrenskosten i. H. v. 35 € verhängt das KG auch bei Beleidigungen jeweils eine zusätzliche Geldstrafe von 30 €. Verurteilt wird grundsätzlich der Spieler, die Vereine haften satzungsgemäß für die Kosten und Geldstrafen.

Statistisch gesehen kommen alle Formen unsportlichen Verhaltens i. S. v. § 2 RVO vor:

- Beleidigungen (23).
- Foulspiele (25).
- Tätlichkeiten (26).
- Unsportlichkeiten aller Art (21)
- Protestverfahren (3)
- nachrichtlich: 2 Berufungsverfahren jeweils gegen die Höhe einer Geldstrafe (insgesamt 96 Seniorenurteile und 2 Seniorinnenurteile; Summe 98; s. a. Schaubilder).

Im Herren- und Frauenbereich verteilen sich alle Strafverfahren auf 50 Vereine, davon 7 aus den Nachbarkreisen. Spitzenreiter ist die Kreisliga West mit insgesamt 18 Strafverfahren, in der C-Klasse führt die SW-2 mit 13 von 33 Verfahren. Platz 1 auf dem unrühmlichen "Siegerpodest" belegte diesmal der ETSV Glückstadt mit 5 Strafverfahren vor dem SV Heiligenstedtenerkamp mit 4 (Vj. 13) und Merkur Hademarschen bzw. der SG Norderhamme mit ebenfalls 4 Verfahren. Die Summe aller Sperren betrug 186 Spieltage.

Anlagen: Schaubilder -2-

